

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Röbel / Müritz vom 07.10.2003.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Müritz - Anzeiger am 21.10.2003.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



2. Die Stadtvertretung hat am 07.10.2003 den Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr.03 und die Begründung gebilligt und die Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i.V.m. § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 03.11.2003 beteiligt worden.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



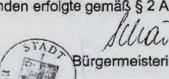
4. Der Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben nach § 3 Abs.2 BauGB vom 30.10.2003 bis einschließlich 01.12.2003 während folgender Zeiten, Montag und Dienstag 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr, Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr, Freitag 8.30 - 12.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



5. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom 20.10.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs.2 BauGB.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



6. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 05.03.04 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Röbel / Müritz,

den 05.03.04



7. Die Stadtvertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen nach § 2 Abs.2, § 3 Abs.2, § 4 Abs.1 bis 3 BauGB am 17.02.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



8. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.03 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.02.2004 von der Stadtvertretung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.02.2004 gebilligt.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



9. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.03 "Marienfelder Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Röbel / Müritz, 09.03.2004



10. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "Marienfelder Weg" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11.2004 durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemäß § 215a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 rückwirkend zum 24.03.2004 in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

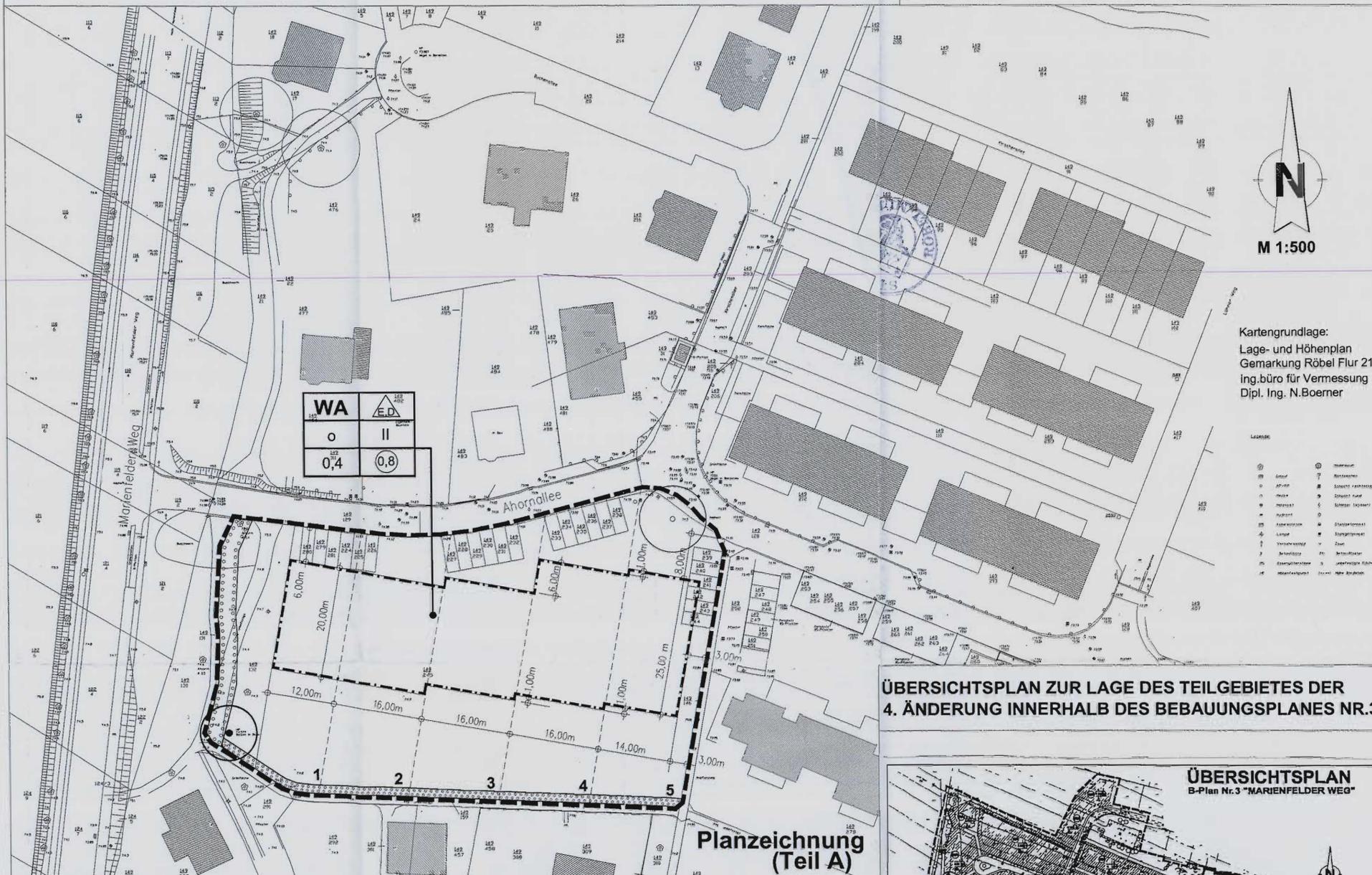
Röbel/Müritz, den 18.11.2004



SATZUNG DER STADT RÖBEL - MÜRITZ

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Marienfelder Weg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S.2141, 1998 I S.137), zul. geänd. durch Artikel12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.1950, 2013) und des § 86 Abs.1 Landesbauordnung (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. S.468, ber. S.612), zul. geänd. 28.03.2001 (GVOBl. S.60) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Röbel vom 17.02.2004 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Marienfelder Weg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

| Art und Maß der baulichen Nutzung | Rechtsgrundlage |
|---|-------------------------------------|
| WA Allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB/ § 4 BauNVO |
| II Zahl der Vollgeschosse | § 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO |
| 0,4 Grundflächenzahl | § 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO |
| 0,8 Geschosflächenzahl | § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO |
| Bauweise | § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB |
| o offene Bauweise | § 22 Abs.2 BauNVO |
| E.D. Einzelhaus und Doppelhaus zulässig | § 22 Abs.2 BauNVO |
| — Baugrenze | § 23 Abs.3 BauNVO |
| Bepflanzungen | § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB |
| o Erhaltungsgebot für Bäume / Sträucher | Anpflanzgebot für Bäume |
| o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | |
| Sonstige Planzeichen | |
| — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 9 Abs.7 BauGB |
| Darstellungen ohne Normcharakter | |
| ■ Gebäudebestand | Nutzungsschablone |
| 25/3 Flurstücksgrenzen / Flurstücksnummer | Baugebiet zulässige Hausformen |
| 1 mögliche Grundstücksgrenzen / Nr. des möglichen Grundstücks | Bauweise Zahl der Vollgeschosse |
| | Grundflächenzahl Geschosflächenzahl |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

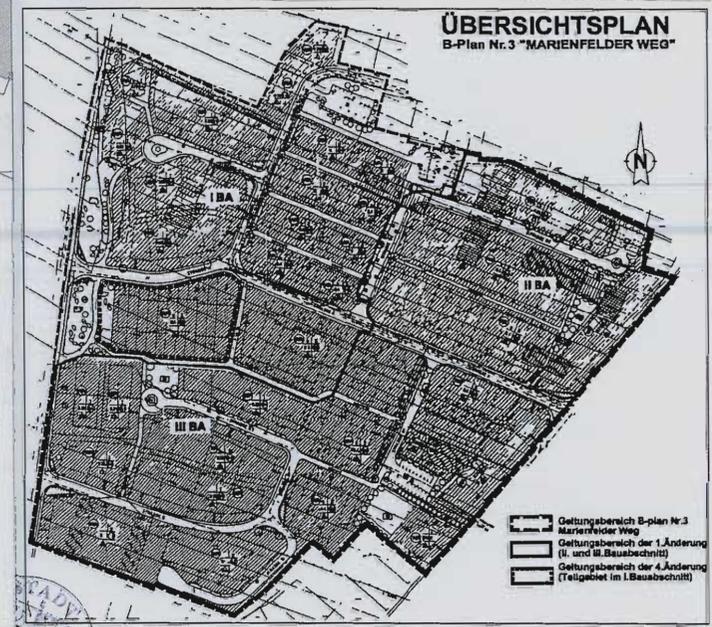
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Bauweise überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB**
- 1.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der östlichen Begrenzung der am westlichen Planzeilenrand festgesetzten Anpflanzflächen und der westlichen Baugrenze des Baufeldes werden Nebenanlagen nur zugelassen, wenn der Brutto-rauminhalt von 15 m² nicht überschritten wird.
- 2. Grünordnerische Festsetzungen / Ausgleich und Ersatz (§ 1a Abs.3 Satz 1 BauGB / § 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB/ § 9 Abs.1a BauGB)**
- 2.1 Im Wurzelbereich von Bäumen sind Abgrabungen und Aufschüttungen jeglicher Art unzulässig. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m.
- 2.2 Auf dem mit "Anpflanzgebot für Bäume" gekennzeichneten Standort ist ein Baum aus folgenden einheimischen Arten auszuwählen und zu pflanzen:

- Tilia cordata* (Winterlinde)
Aesculus hippocastanum (Rothkastanie, auch nicht fruchtend)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm
- 2.3 Die Privatgärten sind gärtnerisch anzulegen. Auf den Grundstücken ist jeweils ein einheimischer Laubbaum anzupflanzen; das Anpflanzen eines Obstbaumes ist zulässig. Zur Anpflanzung in den Vorgärten vorgeschlagene kleinkronige Bäume: (Baumhasel)
Corylus colurna
Crataegus oxyacantha (Rottom)
Paul's Scarlet (Zierkirsche)
Prunus sargentii (Mehlbeere)
Sorbus aria (Vogelkirsche)
Sorbus aucuparia (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm)
- 2.4 Garagen und Carports sind mit Kletter- und Rankpflanzen zu begrünen.
- 2.5 Auf den umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist am westlichen Rand des Geltungsbereiches eine zweireihige Pflanzung und am südlichen Planzeilenrand eine einreihige Pflanzung aus folgenden einheimischen Sträuchern anzulegen:
Amelanchier ovalis Feiselbäume
Comus alba Weißer Hartriegel
Comus sanguinea Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Ribes alpinum Alpenjohannisbeere
Rosa canina Hundrose
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 Pflanzqualität: leichte Sträucher
 Pflanzdichte: ein Stück / 1,5 m²
- 2.6 Die Pflanzgebote 2.2 bis 2.5 sind nach erfolgter Bebauung vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

- 1. Außenwände Hauptbaukörper**
 Zulässig sind Mauerwerk bzw. Verblendmauerwerk oder Putzfassaden. Doppelhäuser sind im Fassadenmaterial einheitlich zu gestalten; Abweichungen im Detail werden gestattet.
- 2. Dächer Hauptgebäude**
 Zulässig sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 28° bis 48° in harter Bedachung.
- 3. Sockelhöhe der Hauptgebäude**
 Die Oberkante des fertigen Erdgeschosfußbodens darf 0,50 m über OK der angrenzenden Straßenverkehrsflächen (Gelweg), gemessen in der Mitte in der vorderen Grundstücksgrenze, nicht überschreiten.
- 4. Nebenanlagen / Garagen und Stellplätze**
 Nebenanlagen und Garagen sind im Fassadenmaterial der Hauptgebäude zu gestalten. Darüber hinaus ist die Verwendung von Holz zulässig.
- 5. Ordnungswidrigkeit**
 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr.1 LBauO M-V handelt, wer
 1.) die in Außenwänden nicht wie in Punkt 1 vorgegeben gestaltet,
 2.) die Dächer nicht wie in Punkt 2 vorgegeben ausführt,
 3.) die Sockelhöhen nicht wie in Punkt 3 vorgegeben ausführt,
 4.) die Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nicht wie in Punkt 4 vorgegeben gestaltet.
 Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 84 Abs.3 LBauO mit einer Geldbuße belegt werden.

ÜBERSICHTSPLAN ZUR LAGE DES TEILGEBIETES DER 4. ÄNDERUNG INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANES NR.3



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Marienfelder Weg" / Stadt Röbel-Müritz (Flur 21 / Gemarkung Röbel)

Auftraggeber: Stadt Röbel / Müritz
 Am Marktplatz 1
 17207 Röbel / Müritz

Plan: Plan zur Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr.3
 2002 B026/dwg/B-plan1 4änd.dwg

A & S GmbH Neubrandenburg
 Architekten - Stadtplaner - beratende Ingenieure
 August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
 PF 400129 17022 Neubrandenburg
 Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Dipl.-Ing. R. Niefeld
 Dipl.-Ing. J. Renner

Phase: Satzung
 Datum: 17.02.2004
 Maßstab: 1:500
 Blattnummer:

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 3 1. Änderung

"MARIENFELDER WEG"

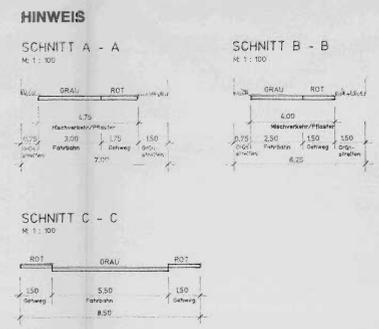
TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:500 ES GILT DIE PLANZEICHNER- ORDNUNG VON 1990



ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Algemeines Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Zahl der Geschosse
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Geschossflächenzahl (GFZ)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- Offene Bauweise
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Hausgruppen zulässig
 - Baugruppe
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen
 - Ein- bzw. Ausfahrtbereich
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
- ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG**
- Fläche für Sport- und Spielanlagen
 - Spielanlage
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
- Elektrizität
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- oberirdisch
 - unterirdisch
- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünflächen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- Anpflanzgebiet für Bäume
 - Unterhaltungsbereich für Bäume
 - Anpflanzgebiet für Sträucher



2. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorh. Wohn- und Nebengebäude
- gepl. Flurstücke
- Abgrenzung Bauchschnitte
- Sichtdreieck

TEIL B TEXT

I. BAUORUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 86 LBauO M-V

- Dachform**: Sattel-, Walm- oder Krüppeldach
- Dachneigung**: 28° - 48° DN
- Dachbedeckung**: Hartdeckung / Dachpflanne
- Dachgäuben**: max. 2/3 der Traufhöhe
- Hausgruppen**: gleiche Dachbedeckung
- Fassade**: Doppelhäuser gleiche Fassadengestaltung
- Sozialhöhe**: max. 0,30 m über OF-Erschließungsstraße
- Nebengebäude**: sind entsprechend der LBauO M-V als Anbau oder Freistehend zulässig
- Einfriedung (Dachtraufe)**: nur als Krüppeldeckung zulässig, Fassade in Höhe der Einfriedung zulässig, nur Holz bis 1,00 m Höhe zulässig
- Stellplätze**: gem. § 48 Abs. 3 LBauO M-V sind notwendige Stellplätze bzw. Böden auf den eigenen Baugrundstücken zu errichten

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 U. 25 BAUGB

In Abhängigkeit der Flächenverfestigung auf den privaten Grundstücken sind pro 100 Quadratmeter versiegelte Fläche auf dem jeweiligen Grundstück 1 Stück Laubbäum (Überschnitt) oder 20 Quadratmeter Sträucher zu pflanzen. An den festgelegten Baumstandorten zum Anpflanzen von Grünflächen sind folgende heimische Arten zu pflanzen:

- Tilia cordata (Winterlinde)
- Aesculus hippocastanum (Hainbuche, auch nicht fruchtend)
- Acer platanoides (Aahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Grünflächen an den Straßen erhalten Rasenbelag (Tiergras) oder Sportplatzgestaltung

HINWEIS

Der nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BAUGB im Teil A Planzeichnung zu erhaltender Baumbestand ist gem. § 9 Abs. 1 LBauO M-V während der Baumaßnahmen zu schützen. Erhaltung der Reife der Bäume, die der DIN 18 920 zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Vegetationsflächen auf Baustellen.

Bodendenkmalfpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSHG M-V (DSHG, Merkmalvorschriften Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalfpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung ersucht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalfpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verlässlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalfpflege bei den Erdarbeiten eingehen können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSHG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Werbeanlagen

gem. § 53 Abs. 4 Pkt. 1 LBauO M-V sind nur zulässig

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ... Die örtliche Bekanntheit des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Nordkurier Märkteboten" erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landschaftszuständige Stelle ist gemäß § 216a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauOB V. M. in § 4, Abs. 3 BauOB V. M. zu beauftragen.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1 BauOB ist am ... durchgeführt worden.
- Die von der Planung bedürftigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauOB und die Nachbargemeinden nach § 2, Abs. 2 BauOB sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauOB öffentlich ausgelegen:

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 - 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 17.30 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 15.00 Uhr |

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedem schriftlich oder mündlich geäußert werden können, im "Nordkurier Märkteboten" bekanntgemacht worden.
- Der kollektive Bestand am ... wird als richtig dargestellt, beschränkt hinsichtlich der Lage, der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur, wenn es sich um eine rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000, Begründungsbücher können nicht dargestellt werden.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung mit der Begründung zur 1. Änderung zum vorzeitigen Bebauungsplan mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M/V vom ... Az. ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbekanntmachenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... erteilt.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Nacht Auskunft zu erhalten ist, sind am ... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 33 Abs. 2 BauOB) und weiter auf die Möglichkeit der Erhebung von Ordnungsbehörden (§ 34, 216a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 BauOB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

SATZUNG

DER STADT RÖBEL/MÜRZT
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG ZUM
VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"MARIENFELDER WEG"

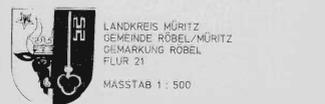
Aufgrund des § 10 des BauOB in der Fassung vom 08.12.1986 (BOB. I. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BOB. I. S. 448) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 26. April 1990 (LBauO M-V S. 94) berichtigt § 9, 25 ff. nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.1994 und mit Genehmigung des Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M/V folgende Satzung über die 1. Änderung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3 Wohngebiet "Marienfelder Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, im M 1:500) und dem Text (Teil B), erlassen:

RECHTSGRUNDLAGEN

Veränderung über die bauliche Nutzung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1990 (BOB. I. S. 132)

Veränderung über die Ausgestaltung der Baupläne und die Darstellung des Postwertes (Planzeichnerverordnung) 1990 - PlanZV vom 18.12.1990 (BOB. 1991 S. 54)

Landesbauordnung (LBauO) Mecklenburg - Vorpommern vom 16. April 1991 (Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BOB. I. S. 223), zuletzt geändert durch das Einigungsvertrag vom 31.03.1990 (V. M. Artikel) des BOB. I. S. 485, 1022)



1. Änderung
Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 3
"Marienfelder Weg"

